

Botschaft zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (BSG)

(Volksabstimmung vom 25. September 2005)

Kurzfassung

Das neue Gesetz umschreibt die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes, insbesondere die Organisation, die Zusammenarbeit und die besonderen Massnahmen auf Stufe Kanton und Gemeinden zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

Zum Bevölkerungsschutz

Die Gefährdung der Bevölkerung durch natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen und Notlagen, wie zum Beispiel Lawinen, Überschwemmungen, Zugsun- glück, Chemieereignis, ist jederzeit vorhanden. Für die Bewältigung dieser Ereig- nisse sind der Kanton und die Gemeinden zuständig. Zu diesem Zweck setzen sie die im Bevölkerungsschutz zusammengefassten fünf zivilen Partnerorganisationen: Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz ein. Die- se Organisationen haben die Aufgabe, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlage bei Katastrophen und in Notlagen, d.h. in ausserordentlichen Lagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte, zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Die bei der Bewältigung eines Ereignisses anfal- lenden Aufgaben und Tätigkeiten müssen koordiniert werden. Diese Koordination übernehmen auf Stufe Einwohnergemeinde der Gemeindeführungsstab und auf Stufe Kanton der kantonale Führungsstab. Sie tragen die Führungsverantwortung und bereiten für die Behörde, welche die Gesamtverantwortung trägt, die Entschei- de vor.

Zum Zivilschutz

Der Zivilschutz ist eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes. Er dient in erster Linie der Bewältigung von schweren Schadenereignissen und Notlagen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel für die Alarmierung der Bevölkerung, die Betreuung von Schutz su- chenden und von obdachlosen Personen, der Schutz von Kulturgütern, Instand- stellungsarbeiten sowie die Unterstützung der andern Partnerorganisationen. Neu wird eine kantonale Zivilschutzorganisation geschaffen. Die Gemeinden verfügen je- doch über eine bestimmte Anzahl Schutzdienstpflichtige. Auch das vorhandene Zi- vilschutzmaterial steht ihnen zur Verfügung. Da neu der Kanton und die Gemeinden für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen zuständig sind, tragen sie somit auch deren Kosten.

Zur Schutzinfrastruktur

Für Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen besteht nach wie vor die Schutzraumbaupflicht beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern. Im Kanton Uri sind die notwendigen Schutzräume heute weit gehend vorhanden. Deshalb muss der Kanton im Baubewilligungsverfahren entscheiden, ob ein Schutzraum erstellt werden muss oder ob Ersatzbeiträge zu leisten sind. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Ersatzbeiträge. Der Kanton kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume.

Ziele des Bevölkerungsschutzgesetzes

Das neue Gesetz

- vollzieht das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz;
- regelt die gesamtheitliche Notfallorganisation im Kanton und in den Gemeinden;
- entlastet die Gemeinden von der Aufgabe, eine eigene Zivilschutzorganisation zu betreiben und zu unterhalten;
- bewirkt Kosteneinsparungen bei Kanton und Gemeinden.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Im sicherheitspolitischen Bericht 2000 hat der Bund die Idee eines umfassenden Bevölkerungsschutzes entwickelt. Nicht mehr die Bedrohung durch einen bewaffneten Konflikt steht im Vordergrund, sondern die Gefährdung durch natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen und Notlagen. Darauf stützt sich das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und die bundesrätliche Verordnung dazu. Dieses Gesetz gestaltet den Bevölkerungsschutz als Verbundsystem. Zudem nimmt das Bundesgesetz die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) insofern vorweg, als dieses Gesetz die Zuständigkeit und Verantwortung für den Zivilschutz vollumfänglich den Kantonen überträgt.

Kantonalisierung des Zivilschutzes

Das BSG bringt im Zivilschutz zweckmässigerweise die Kantonalisierung. Die heute bestehenden 12 Zivilschutzorganisationen der Gemeinden werden zu einer kantonalen Zivilschutzorganisation zusammengezogen und unter ein kantonales Kommando gestellt. Die Zivilschutz-Kompanie umfasst einen Betreuungszug (Altdorf), sechs Pionierzüge (Altdorf [2], Bürglen, Erstfeld, Schattdorf, Silenen), einen Füh-

rungsunterstützungs- und Logistikzug für den kantonalen Führungsstab (Altdorf), 20 Führungsunterstützungselemente für die Gemeindeführungsstäbe sowie die Personalreserve. Der Bestand zählt rund 600 Schutzdienstpflichtige. Die Gemeinden erhalten je nach Grösse fünf bis zehn Schutzdienstpflichtige, über die sie im Ereignisfall verfügen können. Das in den Gemeinden vorhandene Zivilschutzmaterial und die Zivilschutzanlagen bleiben im Eigentum der Gemeinden.

Vernehmlassungsverfahren

Im Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinden, den politischen Parteien, bei verschiedenen Verbänden und Instanzen ist das Gesetz auf positives Echo gestossen. Es gibt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Gesetz. Angeregt wurden verschiedene Präzisierungen und redaktionelle Ergänzungen, die aufgenommen worden sind, soweit das zweckmässig und rechtlich richtig erschien. Schwergewichtig sind finanzielle und materielle Regelungen angesprochen worden, deren Auswirkungen die Gemeinden betreffen.

Kosten

Für den Zivilschutz werden insgesamt jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Grössenordnung von 900'000 Franken anfallen. Im Vergleich mit den heutigen Kosten in der Grössenordnung von 1'350'000 Franken bedeutet dies eine merkliche Senkung der Ausgaben. Die wesentlichen Kostenfaktoren sind: die Ausbildung der Führungsstäbe und der Zivilschutzangehörigen, die Ausbildungsinfrastruktur, die Ausrüstung, die Schutzinfrastruktur sowie der Personalaufwand im administrativen Bereich. Die Notfallorganisation im Kanton und in den Gemeinden verursacht keine zusätzlichen Kosten, denn bereits in der Vergangenheit waren Aufwendungen hierfür zu leisten.

Finanzierung

Artikel 21 BSG hält fest, dass der Kanton 60 Prozent und die Gemeinden 40 Prozent der Kosten des Zivilschutzes tragen. Der Bund leistet jährliche Pauschalbeiträge zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen. Die Gemeinden müssen ihre bisherigen Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen weiterhin leisten.

Inhalt des Bevölkerungsschutzgesetzes

Gegenstand

Das BSG vollzieht das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Es umfasst den ganzen Bereich des Bevölkerungsschutzes und regelt Pflichten und Kompetenzen nach ernerischem Recht, insbesondere Organisation, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.

Bevölkerungsschutz

Das BSG ermächtigt den Regierungsrat in ausserordentlichen Lagen notfalls vom Gesetz abzuweichen und zur Bewältigung der Ereignisse besondere Massnahmen anzuordnen, wie Evakuationen und Requisitionen. Das BSG umschreibt die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen sowie die Aufgaben des kantonalen Führungsstabes und der Gemeindeführungsstäbe.

Zivilschutz

Das BSG führt das Bundesgesetz über den Zivilschutz näher aus. Es regelt insbesondere Aufgabe, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatz sowie die Kosten des Zivilschutzes.

Schutzbauten und Ersatzbeiträge

Das BSG regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Schutzbauten, insbesondere für Erstellung, Betriebsbereitschaft und Unterhalt der Schutzräume und Schutzanlagen. Es umschreibt die Verwendung und Verwaltung der Ersatzbeiträge.

Schlussbestimmungen

Das BSG hält fest, wie das vorhandene Zivilschutzmaterial und die bestehenden Zivilschutzanlagen weiter zu verwenden sind. Ebenso werden die Rechtsmittel sowie die Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

Auswirkungen des Gesetzes

Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz

Nach Artikel 4 BSG arbeiten alle staatlichen und privaten Organisationen des Bevölkerungsschutzes zusammen, um den Schutz der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit dem Militär, namentlich mit der für den Kanton Uri zuständigen Territorialregion 3, ist in der Verordnung des Bundesrates über die territorialen Aufgaben der Armee geregelt. Um eine möglichst umfassende und wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten, kann der Regierungsrat nach Artikel 4 Absatz 2 BSG mit anderen Kantonen oder mit öffentlichen oder privaten Organisationen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes treffen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

Kantonalisierung des Zivilschutzes

Eine kantonale Zivilschutzorganisation bietet gegenüber regionalen oder gemeindlichen Zivilschutzorganisationen wesentliche Vorteile. In Betracht fallen unter anderem die Möglichkeit, je nach Lage und Auftrag Einsätze mit Schwergewichtsbildung im ganzen Kanton zu leisten sowie die Entlastung der Gemeinden von Zivilschutzaufgaben im administrativen und operativen Bereich.

Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft, namentlich von Behörden, Arbeitsstellen, Organisationen, Vereinen, Aussteller, sind nach wie vor möglich. Die Tätigkeiten müssen insbesondere mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dienen.

Entlastung des Kantons und der Gemeinden

Durch die personelle Bestandesreduktion und durch die Überführung in eine kantonale Zivilschutzorganisation ergeben sich für den Kanton und die Gemeinden insgesamt Kosteneinsparungen pro Jahr von rund einem Drittel der heutigen Kosten. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung des Kantons und der Gemeinden.

Zivilschutzmaterial und Zivilschutzanlagen

Artikel 26 BSG hält fest, dass das vorhandene Zivilschutzmaterial und die bestehenden Zivilschutzanlagen Eigentum der Gemeinden bleiben. Er verpflichtet sie jedoch, der Zivilschutzorganisation das benötigte Zivilschutzmaterial sowie die hiezu erforderlichen Lagerräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtungen der Gemeinden werden vertraglich geregelt und die damit verbundenen Kosten durch den Kanton abgegolten.

Weiteres Vorgehen

Die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erlassen. Bei der Ausgestaltung des Reglements werden die Gemeinden angemessen einbezogen. Die Zivilschutzorganisation ist ab 1. Januar 2006 einsatzbereit.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (BSG) anzunehmen.

Anhang

Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (BSG)

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung**GESETZ****über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri
(Bevölkerungsschutzgesetz [BSG])**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)¹⁾ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND**Artikel 1**

1 Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz¹⁾.

2 Es regelt die Organisation, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.

2. Kapitel: BEVÖLKERUNGSSCHUTZ**Artikel 2** Ausserordentliche Lagen

1 Ausserordentliche Lagen sind Situationen, die mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen der Einwohnergemeinden oder des Kantons nicht mehr bewältigt werden können, wie Naturkatastrophen, schwere Unfälle und dergleichen.

2 In ausserordentlichen Lagen kann der Regierungsrat notfalls vom Gesetz abweichen (Notstand). In diesem Fall erklärt er öffentlich den Beginn und das Ende des Notstandsfalls. Er bezeichnet das Notstandsgebiet. Die Abweichungen vom Gesetz müssen sachbezogen und verhältnismässig sein.

1) SR 520.1

2) RB 1.1101

3. 6201

³ Der Regierungsrat legt dem Landrat einen Schlussbericht und bei sehr folgenschweren Ereignissen einen Zwischenbericht über die Bewältigung der ausserordentlichen Lage vor.

Artikel 3 Besondere Massnahmen

1 Sofern das nötig ist, um ausserordentliche Lagen zu bewältigen, kann der Regierungsrat die Bewohner und Bewohnerinnen eines bestimmten Gebiets vorübergehend aussiedeln (Evakuation). Das gleiche Recht steht dem Einwohnergemeinderat für sein Gemeindegebiet zu.

2 Im Rahmen der Verordnung des Bundesrats über die Requisition¹⁾ können die zuständigen Organe bewegliche und unbewegliche Sachen Dritter gegen Entschädigung umgehend beanspruchen (Requisition).

Artikel 4 Zusammenarbeit

1 Alle Organisationen, die der Bewältigung ausserordentlicher Lagen dienen, arbeiten als Partnerorganisationen zusammen, um den Schutz der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen zu gewährleisten. Es sind dies insbesondere: die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz, die Rettungsdienste, die Schadenwehr und die technischen Betriebe. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.

2 Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder mit öffentlichen oder privaten Organisationen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes treffen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

Artikel 5 Organisation a) Grundsatz

1 Der Regierungsrat sorgt für die Vorbereitung, die Durchführung und die Koordination aller Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen. Er regelt insbesondere die Alarmierung und die Information der Bevölkerung.

2 Er kann diese Aufgabe in Einzelfällen einer regierungsrätlichen Delegation oder einem Regierungsratsmitglied übertragen.

3 Der Regierungsrat arbeitet dabei mit den Einwohnergemeinden zusammen.

Artikel 6 b) kantonaler Führungsstab

1 Zu seiner Unterstützung setzt der Regierungsrat den kantonalen Führungsstab ein. Er wählt den Stabschef oder die Stabschefin und regelt die Stellvertretung.

2 Im Rahmen dieses Gesetzes regelt der Regierungsrat die Aufgaben, die Organisation, den Einsatz des kantonalen Führungsstabs sowie dessen Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und den Gemeindeführungsstäben.

1) SR 519.7

3. 6201

³ Der Regierungsrat entscheidet, wann der kantonale Führungsstab eingesetzt wird. In dringlichen Fällen kann der Stabschef oder die Stabschefin den Führungsstab oder Teile davon aufbieten und Sofortmassnahmen treffen. Er oder sie benachrichtigt den Regierungsrat darüber so rasch als möglich.

Artikel 7 c) Gemeindeführungsstab

1 Jeder Einwohnergemeinderat setzt einen Gemeindeführungsstab ein. Er wählt den Stabschef oder die Stabschefin und regelt die Stellvertretung.

2 Im Rahmen dieses Gesetzes regelt der Einwohnergemeinderat die Aufgaben, die Organisation und den Einsatz des Gemeindeführungsstabs.

3 Der Gemeindeführungsstab koordiniert den Fronteinsatz aller Beteiligten, soweit nicht der kantonale Führungsstab die Koordination übernimmt. Er arbeitet mit diesem eng zusammen.

4 Die Einwohnergemeinden können unter sich vereinbaren, ihre Aufgaben im Bevölkerungsschutz gemeinsam zu erfüllen.

Artikel 8 d) Ausbildung und Kosten

1 Der Kanton sorgt für die Ausbildung des kantonalen Führungsstabs und der gemeindlichen Führungsstäbe. Er trägt hierfür die Kosten.

2 Im Übrigen tragen der Kanton und die Einwohnergemeinden die Kosten für ihre Führungsstäbe.

3. Kapitel: ZIVILSCHUTZ**1. Abschnitt: Aufgabe****Artikel 9**

1 Der Zivilschutz dient dazu, in ausserordentlichen Lagen die Bevölkerung zu schützen, Schutz suchende Personen zu betreuen, Kulturgüter zu schützen sowie die Führungsorgane und die Partnerorganisationen zu unterstützen.

2 Die kantonale Zivilschutzorganisation kann zudem zur Begrenzung und Bewältigung von Schadener eignissen und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufgeboden werden.

2. Abschnitt: Behördenorganisation**Artikel 10** Regierungsrat

Im Rahmen der Bundesgesetzgebung übt der Regierungsrat die Aufsicht aus über den Vollzug der Zivilschutzmassnahmen. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm dieses Gesetz überträgt.

3. 6201

Artikel 11 Zuständige Direktion

Die für den Zivilschutz zuständige Direktion¹⁾ leitet den Vollzug der Zivilschutzgesetzgebung. Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr dieses Gesetz überträgt.

Artikel 12 Zuständiges Amt

Das für den Zivilschutz zuständige Amt²⁾ erfüllt alle Aufgaben, die die Zivilschutzgesetzgebung des Bundes oder dieses Gesetz dem Kanton überträgt und die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13 Einwohnergemeinden

1 Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Einwohnergemeinden den Kanton bei der Vorbereitung und Durchführung von Zivilschutzmassnahmen. Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz überträgt.

2 Sie stellen dem Kanton die Daten zur Verfügung, soweit sie zur Erfüllung von Aufgaben nach der Zivilschutzgesetzgebung benötigt werden.

3. Abschnitt: **Zivilschutzorganisation**

Artikel 14 Grundsatz

Der Kanton unterhält und betreibt eine Zivilschutzorganisation. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Einwohnergemeinden.

Artikel 15 Bestand und Kommando

1 Der Regierungsrat bestimmt den Bestand der kantonalen Zivilschutzorganisation. Er wählt den Kommandanten oder die Kommandantin und bestimmt die Stellvertretung.

2 Im Rahmen der Bundesgesetzgebung bezeichnet der Regierungsrat die Aufgaben des Kommandos in einem Reglement.

Artikel 16 Organisation

Die zuständige Direktion¹⁾ organisiert den kantonalen Zivilschutz. Sie regelt insbesondere die Einsatzformationen, die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen sowie deren Funktionen und Grade.

Artikel 17 Ausbildung und Material

Der Kanton:

- a) bildet die Schutzdienstpflichtigen der Zivilschutzorganisation aus, soweit das nicht Aufgabe des Bundes ist;
- b) sorgt für die nötigen Ausbildungsplätze;

1) Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

2) Amt für Militär und Bevölkerungsschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3. **6201**

- c) beschafft, unterhält, ersetzt und lagert das für die Zivilschutzorganisation erforderliche Material.

Artikel 18 Aufgebot

1 Der Kanton bietet die Schutzdienstpflichtigen auf und dispensiert sie:

- a) im Ereignisfall;
- b) zu den Kursen für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung und die Weiterbildung;
- c) zu den Wiederholungskursen;
- d) für den Unterhalt der Schutzbauten und des Materials.

2 Im Ereignisfall sind die betroffenen Gemeindeführungsstäbe ermächtigt, die ihnen zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen zu ihrer Unterstützung aufzubieten und zu dispensieren.

3 Auf Gesuch hin und im Rahmen des Bundesrechts kann der Kanton Schutzdienstpflichtige zugunsten anderer Kantone oder zu besonderen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft aufbieten.

Artikel 19 Kontrollführung

1 Der Kanton führt die Kontrolle über den Einsatz der Schutzdienstpflichtigen. Er besorgt die damit verbundenen administrativen Arbeiten.

2 Er hat insbesondere zu prüfen, ob die Schutzdienstpflicht erfüllt ist. Zudem hat er den Personalbestand der Schutzdienstpflichtigen zu planen, zu bewirtschaften und zu kontrollieren.

Artikel 20 Einsatz und Kommando

Die Einsätze der Zivilschutzorganisation unterstehen dem kantonalen Zivilschutzkommando. Vorbehalten bleiben die Einsätze zur Unterstützung der Gemeindeführungsstäbe, die unter deren Kommando stehen.

4. Abschnitt: **Kosten****Artikel 21**

1 Der Kanton trägt 60 Prozent der Kosten des Zivilschutzes, die Einwohnergemeinden 40 Prozent.

2 Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ihren Anteil aufgrund der Einwohnerzahlen in Rechnung. Massgeblich ist der Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.

4. Kapitel: **SCHUTZBAUTEN UND ERSATZBEITRÄGE****Artikel 22** Schutzräume

1 Die zuständige Direktion¹⁾ steuert in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden den Bau von Schutzräumen, um ein ausgewogenes Schutz-

¹⁾ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3. 6201

raumangebot nach den Vorgaben des Bundes zu gewährleisten. Sie bezeichnet insbesondere die Gebiete, in welchen zu wenige Schutzräume vorhanden sind.

2 Der Regierungsrat legt die Höhe der Ersatzbeiträge fest. Er regelt deren Verwendung zugunsten weiterer Zivilschutzmassnahmen, wenn alle Schutzräume erstellt oder deren Finanzierung vollumfänglich mit Ersatzbeiträgen sichergestellt ist.

3 Die Einwohnergemeinden verwalten die Ersatzbeiträge. Sie erstellen die erforderlichen öffentlichen Schutzräume. Zu deren Finanzierung verwenden sie in erster Linie die Ersatzbeiträge, die zur Abgeltung der Schutzraumbaupflicht geleistet wurden.

4 Im Übrigen vollzieht das zuständige Amt¹⁾ die Bundesgesetzgebung über die Schutzräume. Es entscheidet über die Schutzraumbaupflicht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Artikel 23 Einsatzbereitschaft und Schutzraumkontrolle

1 Schutzräume müssen die Schutzfunktion erfüllen. Ihre zivilschutzfremde Nutzung ist zulässig, sofern die zivilschutzzeitigen Bedürfnisse und die Vorgaben des Bundes das zulassen.

2 Der Kanton kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume. Zu diesem Zweck ist den Verantwortlichen der Zugang zu den Schutzräumen zu gewähren.

Artikel 24 Schutzanlagen

1 Der Kanton sorgt für den Kommandoposten des kantonalen Führungsstabs, für die Kulturgüterschutzräume und für eine ausreichende Anzahl geschützter Sanitätsstellen.

2 Die Einwohnergemeinden sorgen für ihren Kommandoposten.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 25 Rechtsmittel

1 Verfügungen des zuständigen Amtes¹⁾ können bei der zuständigen Direktion²⁾ mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt direkt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

2 Vermögensrechtliche Ansprüche sind mit verwaltungsrechtlicher Klage beim Obergericht geltend zu machen.

3 Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

1) Amt für Militär und Bevölkerungsschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

2) Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3) RB 2.2345

Artikel 26 Vorhandenes Zivilschutzmaterial und bestehende Zivilschutzanlagen

¹ Das Zivilschutzmaterial und die Zivilschutzanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Eigentum der Einwohnergemeinden sind, bleiben in deren Eigentum.

² Die Einwohnergemeinden stellen dieses Material und diese Anlagen dem Kanton zur Verfügung, soweit er es benötigt, um seine Aufgaben nach der Zivilschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons zu erfüllen.

³ Der Regierungsrat schliesst mit den Einwohnergemeinden entsprechende Verträge ab. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

Artikel 27 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat führt dieses Gesetz in einem Reglement näher aus.

Artikel 28 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt¹⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

INHALTSVERZEICHNIS**Artikel**

1. Kapitel: GEGENSTAND	1
2. Kapitel: BEVÖLKERUNGSSCHUTZ	
Ausserordentliche Lagen	2
Besondere Massnahmen	3
Zusammenarbeit	4
Organisation	
a) Grundsatz	5
b) kantonaler Führungsstab	6
c) Gemeindeführungsstab	7
d) Ausbildung und Kosten	8
3. Kapitel: ZIVILSCHUTZ	
1. Abschnitt: Aufgabe	9
2. Abschnitt: Behördenorganisation	
Regierungsrat	10
Zuständige Direktion	11
Zuständiges Amt	12
Einwohnergemeinden	13
3. Abschnitt: Zivilschutzorganisation	
Grundsatz	14
Bestand und Kommando	15
Organisation	16
Ausbildung und Material	17
Aufgebot	18
Kontrollführung	19
Einsatz und Kommando	20
4. Abschnitt: Kosten	21
4. Kapitel: SCHUTZBAUTEN UND ERSATZBEITRÄGE	
Schutzräume	22
Einsatzbereitschaft und Schutzraumkontrolle	23
Schutzanlagen	24
5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Rechtsmittel	25
Vorhandenes Zivilschutzmaterial und bestehende Zivilschutzanlagen	26
Ausführungsbestimmungen	27
Inkrafttreten	28